

Rat der Stadt 16.12.2014

Tischvorlage

Über den Entwurf Haushalt 2015 ff sowie Beschlussvorlage Hauptausschuss vom 08.12.2014 hinausgehende Veränderungen

Haushaltssatzung 2015

Veränderungen zum Entwurf des Haushalts 2015; Finanzplanung 2015 - 2018
Hier: Investitionen - Auszahlungen

				2015			2016			2017			2018		
Erl.-Nr.	PSPI-Element	Sach-konto	Investition - Bezeichnung	bisher	Verän-derung	Ansatz neu	bisher	Verän-derung	Ansatz neu	bisher	Verän-derung	Ansatz neu	bisher	Verän-derung	Ansatz neu
				€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
	5.000.320.730	782400	Eigenkapitalaufstockung Beteiligungen	340.000	145.260	485.260	372.500	7.880	380.380	336.600	-15.200	321.400	353.700	-46.600	307.100

Siehe Vorlage BV/0041/2014/1

Nicht geplante Veränderungen im Ergebnisplan ergeben sich bei Erträgen/Aufwendungen durch geplante Veränderungen im Finanzplan.

Veränderungen im Finanzplan wirken sich in Höhe von -57.409 € durch höhere Beträge Auflösung von Sonderposten aus.

Veränderungen im Finanzplan wirken sich in Höhe von + 131.423 € durch höhere Beträge bei den Abschreibungen aus.

Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge (inkl. Finanzerträge) auf	47.064.632 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (inkl. Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen) auf	52.538.644 €
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.031.095 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.429.257 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.333.517 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.580.910 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.249.013 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.153.400 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **2.249.013 €**

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf **5.474.012 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **35.000.000 €**

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
	2.1 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbsteuer		450 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 8

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **600.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

§ 10

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 €** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen können in Abweichung von Absatz 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Radevormwald, 16.12.2014

Aufgestellt:

Bestätigt:

Frank Nipken
Stadtkämmerer

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister